Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

19. Jahrgang **Nr. 13** **12. September 2011**

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1370.	**Bekanntmachung** Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlbehörde über die am 18. September 2011 stattfindende Stichwahl der Landrätin/des Landrates	Seite	3
1371.	**Bekanntmachung** Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Golfplatz Binz“ der Gemeinde Ostseebad Binz	Seite	6
	Lageskizze: Geltungsbereich 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 22 „Golfplatz Binz“	Seite	7
	Altersjubiläen aus Binz und Prora im September	Seite	8

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz
Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz
Tel: (038393) 3740 Fax: 2389 E-Mail: post@gemeinde-binz.de
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint nicht regelmäßig.
Bezugsmöglichkeiten: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung

1370. Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. **Am 18. September 2011 findet die Stichwahl zur Landrätin/zum Landrat im Landkreis Vorpommern-Rügen statt.**

   Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. **Die Gemeinde ist in 4 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.**

   Die Wahlräume werden eingerichtet in:

Wahlbezirk Nr.	Adresse	
001	Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz	Alle Wählräume sind barrierefrei zugänglich.
002	DRK Pflegeheim, Mukraner Straße 3, 18609 Ostseebad Binz	
003	Regionale Schule, Ringstraße 5, 18609 Ostseebad Binz	
004	Kindertagesstätte Proraer Seesternchen, Poststraße 13, 18609 Ostseebad Binz / OT Prora	

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 08. 08. 2011 bis 13. 08. 2011 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

3. Der **Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses**

   um 16. 00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Jasmunder Straße 11 in 18609 Ostseebad Binz

   zusammen.

4. **Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

   Den Wahlberechtigten wird empfohlen, zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen, da sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen haben.

   Jede wahlberechtigte Person erhält im Wahlraum einen für die Stichwahl der Landrätin/des Landrates amtlich hergestellten Stimmzettel. Der Stimmzettel ist von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes zu kennzeichnen und in der Weise zu falten, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

   Zur Stimmabgabe ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Sehbehinderte nicht gegeben. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung können Sehbehinderte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken.

Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

5. Wahl der Landrätin/des Landrates

Gewählt wird mit orangen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zur Stichwahl zugelassenen Namen der zwei Bewerber und die Bezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder “Einzelbewerberin“ sowie den Namen jeder Bewerbung. Unter dem Namen einer jeden Bewerbung befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von dem Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Für die Stichwahl werden den Wahlberechtigten, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, von Amts wegen erneut Wahlscheine zugestellt.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Stichwahl im Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt wurde

a.) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes

oder

b.) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten von Amts wegen erneut von der Gemeindewahlbehörde für die Stichwahl den amtlich hergestellten Stimmzettel, den amtlich grauen Stimmzettelumschlag sowie den amtlich gelben Wahlbriefumschlag.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Wahl der Landrätin/des Landrates nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ostseebad Binz, 12. 09. 2011

gez. i. A. Michalski

Gemeindewahlbehörde

1371. Bekanntmachung

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Golfplatz Binz“
der Gemeinde Ostseebad Binz**

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 07.04.2011 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Golfplatz Binz" der Gemeinde Ostseebad Binz gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt nach § 3 Abs.2 BauGB vom

22. 09. 2011 – 24.10. 2011

in der Gemeindeverwaltung Binz ,18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.
Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Der Geltungsbereich grenzt südlich an die Ortslage des Ostseebades Binz an und erstreckt sich am westlichen Rand der Waldausläufer der Granitz.
Begrenzt wird der Geltungsbereich:
- in nördlicher Richtung durch Kleingärten, Wohngebiete und den Ortsteil Granitzhof
- in östlicher Richtung durch die Landesstraße L 29
- im Süden durch Ausläufer des Waldgebiets der Granitz und durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker)
- in westlicher Richtung durch den Potenberg und extensiv bewirtschafte landwirtschaftliche Flächen und Gehölzstrukturen.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ostseebad Binz, den 09. 09.2011

gez.Schneider
Bürgermeister

Lageskizze: Geltungsbereich 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 22 „Golfplatz Binz“

Altersjubiläen aus Binz und Prora
im September 2011

01.09.	Frau Brigitte Kubik	73
01.09.	Frau Renate Schurig	74
02.09.	Frau Erna Krukowski	86
02.09.	Herr Dietrich Mikolai	71
02.09.	Frau Frieda Paeplow	99
03.09.	Frau Edith Bülow	80
04.09.	Frau Edith Hecht	84
04.09.	Frau Lydia Schubert	89
05.09.	Frau Irmgard Glawe	75
05.09.	Herr Wolfgang Siepelt	89
06.09.	Frau Luise Chabowski	76
06.09.	Frau Irmgard Ewald	71
06.09.	Herr Herbert Leukert	78
06.09.	Herr Hans-Dieter Oemler	77
06.09.	Frau Hildegard Walz	87
07.09.	Frau Edelgard Janson	71
07.09.	Herr Uwe Saß	74
07.09.	Frau Christa Schwollek	77
08.09.	Frau Giesela Eckardt	81
09.09.	Herr Eckard Haagen	73
10.09.	Frau Käte Blandow	98
10.09.	Herr Karl Preuße	82
10.09.	Herr Werner Scholz	75
10.09.	Frau Brunhilde Zinn	70
11.09.	Frau Edeltraut Mikolai	76
11.09.	Frau Erika Zuhr	81
12.09.	Frau Klara Rosiak	81
12.09.	Herr Dieter Schelling	74
14.09.	Frau Helga Conrath	74
14.09.	Frau Renate Conrath	74
14.09.	Herr Manfred Reuss	71
15.09.	Frau Christel Barz	71
15.09.	Herr Walter Krause	72
15.09.	Herr Werner Scheel	74
15.09.	Frau Sabine Weipert	70
16.09.	Frau Inge Gens	83
17.09.	Frau Monika von der Aa	71
17.09.	Frau Brigitte Kummerfeld	73
18.09.	Frau Helga Kaussow	75
18.09.	Frau Antje Neukirch	70
19.09.	Herr Rolf Böhme	72
19.09.	Frau Friedericke Hausmann	72
19.09.	Herr Willi Hoffmann	78
19.09.	Frau Elfriede Reinbold	84
20.09.	Herr Harry Irmer	72
21.09.	Frau Doris Molzahn	73
21.09.	Frau Ina Munder	70
21.09.	Herr Roland Popp	70
21.09.	Frau Leonore Rössel	76
22.09.	Herr Helmut Bös	70
22.09.	Frau Ilse Bünger	78
22.09.	Herr Erwin Grigo	82
22.09.	Frau Annemarie Henneboh	71
22.09.	Frau Gertrud Hildebrandt	89
22.09.	Herr Adolf Kleber	72
22.09.	Frau Wally Magdanz	70
22.09.	Frau Ella Pisch	86
22.09.	Herr Walter Rehberg	86
22.09.	Frau Frieda Rittig	76
23.09.	Frau Anne-Lore Behrens	77
23.09.	Herr Klaus Thomanek	71
24.09.	Frau Irene Brandt	79
24.09.	Frau Astrid Patzer	72
24.09.	Frau Elli Woitge	81
25.09.	Frau Rosemarie Spors	76
26.09.	Frau Lieselotte Busslapp	77
26.09.	Frau Adelheid Fieberg	70
26.09.	Frau Dorothea Lüthke	84
26.09.	Frau Ruth Schliewe	75
26.09.	Herr Günter Tiedemann	72
26.09.	Frau Loni Walter	75
27.09.	Frau Bertha Leukert	78
27.09.	Frau Dorothea Ohlrich	77
30.09.	Frau Waltraud Blohm	82
30.09.	Herr Wolfgang Dankwardt	75
30.09.	Frau Ursula Vetterick	80

Goldene Hochzeit
02.09.2011 Eheleute Giesela und Christoph Hempel
18.09.2011 Eheleute Irma und Horst Tepperies

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95.,100. Geburtstag und weitere Geburtstage.